

104. 1. Sind mit §. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung jene landesgesetzlichen Vorschriften verträglich, nach welchen derjenige, welcher gegen die Staatskasse eine Klage erheben will, sich vorher mit einer Eingabe an die Verwaltung zu wenden und seinen Anspruch mitzuteilen hat?

2. Welche Angaben sind erforderlich, damit dem in Rheinpreußen, Elsaß-Lothringen und Rheinhessen geltenden Art. 15 Tit. III des Dekretes vom 28. Oktober / 5. November 1790 genügt ist?

II. Civilsenat. Ur. v. 8. Februar 1887 i. S. Landesfiskus Elsaß-Lothringen (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. II. 315/86.

I. Landgericht Zabern.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Kläger behauptet, er sei berechtigt, aus gewissen Staatswaldungen jährlich acht Bürgerstämme zu beziehen, und verlangt in der Klage Anerkennung dieses Rechtes. Vonseiten des Beklagten wurde die Abweisung der Klage beantragt, weil Kläger nicht vor Erhebung der Klage die gesetzlich vorgeschriebene Denkschrift eingereicht habe. Auch hat das Landgericht in diesem Sinne erkannt. Auf Berufung des Klägers wurde dagegen die der Klage entgegengesetzte Einrede verworfen und die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die Zulässigkeit der Revision war nicht zu beanstanden. Der Beklagte hat auf Grund des Art. 15 Tit. III des Dekretes vom 28. Oktober 1790 geltend gemacht, der Rechtsweg sei (wenigstens zur Zeit) unzulässig, weil Kläger nicht vor Anstellung der Klage die gesetzlich vorgeschriebene Denkschrift eingereicht habe. Auch hat sowohl der erste Richter als das Berufungsgericht diesen der Klage entgegengesetzten Einwand als eine prozeßhindernde Einrede im Sinne des §. 247 C. P. O.

behandelt. Das angefochtene Urteil muß sonach selbst dann als ein dem Endurteile in Beziehung auf die Rechtsmittel gleichgestelltes Zwischenurteil im Sinne des §. 248 Abs. 2 C.P.D. angesehen werden, wenn man von der Ansicht ausgeht, die erwähnte Vorschrift enthalte nicht eine teilweise Ausschließung des Rechtsweges im Sinne des §. 247 C.P.D., sondern schreibe nur eine (materiell-rechtliche) Bedingung vor, welche der Kläger vor Anstellung der Klage erfüllen müsse, und der Einwand, es sei dieser Vorschrift nicht genügt, sei nicht als eine „prozeßhindernde Einrede“ anzusehen.¹

Es konnte aber die Revision nicht als begründet erachtet werden.

Dem Berufungsgerichte ist zunächst insoweit beizustimmen, als angenommen wurde, Art. 15 Tit. III des Dekretes vom 28. Oktober 1790, der auch in Rheinpreußen und Rheinhesen gilt, dessen Verletzung also die Revision begründen würde, habe infolge der Einführung der Reichsjustizgesetze seine Kraft nicht verloren. Durch §. 14 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung wird die mehrerwähnte Vorschrift nicht berührt. Dieselbe bezieht sich nicht auf das im Rechtsstreite einzuhaltende Verfahren, sondern schreibt vor, daß derjenige, welcher gegen die Staatskasse eine Klage erheben wolle, vorher bei der Verwaltungsbehörde eine Denkschrift einzureichen habe. Es handelt sich sonach lediglich um Auferlegung einer Bedingung, welche vor Anstellung der Klage erfüllt werden muß, nicht aber um eine prozeßrechtliche Vorschrift im Sinne des angeführten §. 14. Auch durch §. 4 des erwähnten Einführungsgesetzes wurde Art. 15 Tit. III des Dekretes von 1790, dessen Inhalt im wesentlichen mit demjenigen des Art. 2 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung vom 23. Februar 1879 übereinstimmt, in seiner Wirksamkeit nicht beeinträchtigt. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten richtet sich im allgemeinen nach der Landesgesetzgebung. Auch gehören nach §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes nur diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. In den ihr hiernach zustehenden Befugnissen ist nun allerdings die Landesgesetzgebung durch die in §. 4 des Einföhrungs-

¹ Vgl. hierzu Wernz, Kommentar zur bayer. C.P.D. zu Art. 169. D. G. G. d. R. G. Gercht. in Civil. XVII.

gesetzes zur Civilprozeßordnung enthaltene Vorschrift insoweit beschränkt worden, als hiernach für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruches der Rechtsweg zulässig ist, derselbe nicht aus dem Grunde ausgeschlossen werden darf, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Corporation beteiligt ist. Aber diese Vorschrift, welche als eine Ausnahmebestimmung eine ausdehnende Auslegung nicht zuläßt, vielmehr streng auf den ihr gegebenen Umfang zu beschränken ist, entzieht der Landesgesetzgebung nur das Recht, für die in Frage stehenden Rechtsstreitigkeiten den Rechtsweg auszuschließen, d. h. den Parteien die Anrufung der Gerichte zu versagen. Soweit diese Schranke eingehalten wurde, sind die Vorschriften der Landesgesetze in Kraft geblieben oder haben (wie Art. 2 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) und ungeachtet des §. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung Geltung erlangt. Der Umstand, daß die Partei genötigt ist, sich zunächst an die Verwaltungsbehörden zu wenden und daß dadurch die Anrufung der Gerichte etwas verzögert oder erschwert wird, genügt nicht, um einer landesgesetzlichen Vorschrift ihre Wirksamkeit zu entziehen, denn die Reichsgesetzgebung schreibt nicht vor, daß in den unter §. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung fallenden Rechtsstreitigkeiten jede Thätigkeit der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen sei, sondern nur, daß der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden dürfe. Eine solche Ausschließung oder Versagung des Rechtsweges ist aber nicht ohne weiteres in einer Bestimmung zu finden, nach welcher die Klage erst nach Erfüllung bestimmter Bedingungen erhoben werden kann. Insbesondere kann nicht behauptet werden, durch die hier in Frage stehende Vorschrift, nach welcher sich der Kläger ohne weiteres an die Gerichte wenden darf, wenn er nicht innerhalb Monatsfrist einen Bescheid erhält, sei der Rechtsweg ausgeschlossen. Für diese aus dem Wortlaute des Gesetzes sich ergebende Auffassung, welche in der Rechtslehre die herrschende ist,¹ spricht auch die Entstehungsgeschichte der in

¹ Vgl. hierzu Wilimowski-Levy, Seuffert und Gaupp zu §. 4 des Einführungsgesetzes zur C.P.O.; Wach, Handbuch Bd. 1 S. 92. 113; Hauser, Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht Bd. 4 S. 58 fig. 242. 266; Turnau, Justizverfassung in Preußen S. 110; Samml. der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze Bd. 2 S. 42. 511; A. M. ist Meyer, Franz. Verwaltungsrecht S. 397 Anm. 12.

Frage stehenden Vorschrift. Aus den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstages und des Reichstages selbst ergibt sich nämlich, daß durch §. 4 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung lediglich die privilegierte Stellung des Fiskus beseitigt werden solle, nach welcher er, in Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nicht vor den ordentlichen Gerichten „Recht zu nehmen brauche“, sondern von deren Gerichtsbarkeit „eximiert“ sei.

Vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 2 S. 1144. 1198. 1220—1222.

Insbesondere ist in dieser Beziehung der Umstand von Bedeutung, daß nach der ursprünglichen Fassung des von dem Abgeordneten v. Puttkamer gestellten Antrages der Landesgesetzgebung auch die Beschränkung des Rechtsweges untersagt werden sollte, die Worte „oder beschränkt“ aber später gestrichen worden sind.

Vgl. Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgeetze Bd. 1 S. 677.

Auch soweit das Berufungsgericht dargelegt hat, durch die von dem Kläger an den Bezirkspräsidenten gerichtete, bei den Gerichtsakten befindliche Eingabe sei den Anforderungen des Dekretes vom 28. October 1790 genügt worden, ist dessen Ausführungen, welche der in Frankreich in Rechtslehre und Rechtsprechung herrschenden Auffassung entsprechen, zuzustimmen. Auf die Bezeichnung der Eingabe als „Denkschrift“ kann ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Ebensovienig verlangt aber Art. 15 des mehrerwähnten Dekretes, daß ausdrücklich mit Erhebung der Klage gedroht wird. Dieser Vorschrift wird vielmehr dadurch genügt, daß der Verwaltungsbehörde von dem behaupteten Anspruche und dessen Begründung eine deren Prüfung ermöglichende Mitteilung gemacht und mit Rücksicht darauf eine Entscheidung beantragt wird.¹ Daß dies geschehen, ist in der angefochtenen Entscheidung, deren tatsächliche Ermägungen der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegen, festgestellt worden.“

¹ Vgl. hierzu Cass. 10. Januar 1838 in Journal du Palais Jahrg. 1838 Bd. 1 S. 163; ferner: Dufour, Droit administratif Bd. 5 Nr. 327; Simonet, Droit public et administratif S. 231 Nr. 545; Bioche, Dictionnaire de procédure vo. état (domaine de l'état) Nr. 4. 10; Rép. zum Journal du Palais v. domaine de l'état Nr. 454 flg. D. C.